


Zu § 109 HmbStVollzG
§ 105 HmbJStVollzG
§ 93 HmbUVollzG
§ 95 HmbSVVollzG

Gefangenenmitverantwortung - Mitverantwortung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 41/2014 vom 20. August 2014

(Az. 4400/73)

1. Die Justizvollzugsanstalt fördert die Wahl und die Arbeit einer Gefangenenmitverantwortung als Interessenvertretung der Gefangenen bzw. einer Mitverantwortung als Interessenvertretung der Untergebrachten. Sie regelt in einer Satzung die Anforderungen an Kandidaten zur ehrenamtlich tätigen Gefangenenmitverantwortung bzw. Mitverantwortung, die Anzahl der Mitglieder, den Zeitraum der Wahlperiode, den Ablauf der Wahl, die Aufgaben und die Unterstützung vonseiten der Anstaltsleitung.
2. Die Gefangenenmitverantwortung bzw. Mitverantwortung erhält die Möglichkeit, sich zu grundsätzlichen vollzuglichen und organisatorischen Fragen, die das Zusammenleben in der Anstalt bzw. Einrichtung betreffen, gegenüber der Anstalts- oder der Vollzugsleitung bei regelmäßig stattfindenden Gesprächsterminen zu äußern. Die Anstaltsleitung wird diese Vorschläge und Anregungen in ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen und ihrerseits über Vorschriften, Regelungen, Veränderungen der Anstaltsorganisation und der vollzuglichen Angebote berichten, die sich für die Gefangenen oder Untergebrachten auswirken.
3. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind Fragen der Anstaltssicherheit und einzel-fallbezogene Angelegenheiten der Gefangenen und Untergebrachten.
4. Die Gefangenenmitverantwortung bzw. Mitverantwortung ist außerhalb der Arbeitszeit während der Freizeit tätig. Ihr werden für ihre Besprechungen ein Raum und angemessene Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Sie ist berechtigt, auf üblichem Wege der Bekanntmachung die Mitgefangenen bzw. andere Untergebrachte über ihre Arbeit zu informieren.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 52/2009 zu § 109 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4510/7-5), die AV Nr. 92/2009 zu § 105 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4510/7-5) und die AV Nr. 182/2009 zu § 93 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-011.02).

gez. 
Datum: 20. August 2014